

Öffentliche Bekanntmachung
Veröffentlichung von Daten - Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Daten von Gruppen von Wahlberechtigten mitteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).
2. auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen - § 50 Abs. 2 BMG.
3. Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen - § 50 Abs. 3 BMG.
4. öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Daten von Familienangehörigen übermitteln, die nicht Mitglieder dieser öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören - § 42 Abs. 2 BMG.

Gegen die Datenweitergabe kann in den Fällen 1 – 3 gemäß § 50 Abs. 5 BMG und im Fall 4 gemäß § 42 Abs. 3 BMG in der Meldebehörde Waldenburg, Markt 1, 08396 Waldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Eine Datenübermittlung erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt oder nach § 52 BMG ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.

Waldenburg, 28.09.2023

Götze
Bürgermeister